

## Zu den amorginischen Staatsschuldurkunden

In den „Mitth. d. deutsch. arch. Instituts“ (XI S. 107 f.) hat F. Dümmler einen opisthographen Inschriftstein aus Amorgos veröffentlicht, auf dessen von ihm mit *B* bezeichneter Seite Reste einer Urkunde erhalten sind, die ihm eine weitere Ergänzung nicht zuzulassen und von einer „Verwendungsvorschrift für öffentliche Einnahmen oder von einem Pachtvertrage“ herzurühren schienen. Ein kleines Bruchstück desselben Steines soll „von den Herren der französischen Schule copirt“ worden, scheint jedoch bis jetzt noch nicht veröffentlicht zu sein. Die Betrachtung der von Dümmler veröffentlichten Reste lehrt nun, dass wir es hier mit einem Fragmente jener Urkunden von Staatsschulden der Arkesineer zu thun haben, welche Kumanudis im 10. Bande des *Ἀθήναιον* p. 536 (Nr. 9 und 10), sowie im *Bull. de corr. hell.* VIII p. 23 ff. bekannt gemacht hat. Die erste der beiden im *Bull. de corr. hell.* publicirten Urkunden ist nahezu vollständig erhalten, die erste der beiden im *Ἀθήναιον* abgedruckten zwar nur im zweiten Theile, dieser Rest zeigt jedoch, dass sie mit jener anderen nahezu wörtlich übereinstimmt, soweit nicht Zahlen und Namen und etwaige besondere Bestimmungen in Betracht kommen. Das Dümmler'sche Fragment aber gehört dem ersten Theile einer solchen Schuldurkunde an und kann nicht weit vom Anfange gestanden haben, wenn es nicht geradezu den Anfang bildete. Es liegt also die Möglichkeit vor, dass es entweder einem dritten Schuldvertrage angehört, der uns entweder gar nicht oder nur in geringen Resten erhalten ist, oder dass es einen Theil jener Inschrift des *Ἀθήναιον* (Nr. 9) bildet, deren zweiter Theil vorhanden ist. Da jedoch Z. 7 des Dümmler'schen Fragmentes an einer Stelle, an welcher nothwendig ein Eigenname gestanden haben muss, die Reste *ΑΝΔΡΟΣ* erhalten sind, die sich leicht zu *Ἀλέξανδρος* ergänzen, und die angezogene Schuldurkunde von einem Darlehen eines Alexandros an die Arkesineer handelt, so spricht eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit dafür, dass es jener Inschrift angehört.

Die Ergänzung der von Dümmler publicirten Reste ergibt sich daher mit Leichtigkeit aus der das Darlehen des Praxikles (*Bull. de corr. hell.* VIII, 23) behandelnden Urkunde in Verbindung mit der bekannten Zeilengrösse der Urkunde des Alexandros. Es dürfte zu lesen sein: